

55 C 282/05



Verkündet am: 28.02.2006

Justizsekretärin
als Urkundsbearbeiterin
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PADERBORN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Paderborn
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO
nach Aktenlage am 21.02.2006
durch Richter am Amtsgericht Doppeide

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 348,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.06.2005 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im vollem Umfang begründet. Aus abgetretenem Recht des Zeugen hat die Beklagte an die Klägerin nach § 3 PflichtVG restliche Mietwagenkosten in Höhe von 348,80 EUR zu zahlen. Das Gericht folgt dabei der Abrechnung der Klägerin im Schriftsatz vom 03.11.2005 (B. 8 der Gerichtsakten). Die Mietwagenkosten sind in Höhe von insgesamt 1.728,80 EUR ersatzfähiger Schaden. Es ist davon auszugehen, dass sie zur Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich sind. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sogenannte Unfallersatzwagentarife nicht ohne weiteres ersatzfähig sind. Die Klägerin und der Zeuge haben bei Anmietung des Mietfahrzeuges aber kein solchen speziellen Unfallersatzwagentarif vereinbart. Wie nunmehr unstreitig ist, bietet die Klägerin nur einen einheitlichen Tarif für ihre Kunden an. Dieser mag im Vergleich zu anderen Anbietern im freien Mietwagengeschäft hoch sein. Es ist aber allein Sache der Klägerin, wie sie ihre Mietwagentarife kalkuliert. Wenn die Kosten für eine Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei der Klägerin in entsprechender Höhe anfallen, handelt es sich damit notwendigerweise um die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es das Recht des Geschädigten ist, sein Ersatzfahrzeug grundsätzlich dort anzumieten, wo er dies für richtig hält. Nach ständiger Rechtsprechung, der sich das Amtsgericht Paderborn anschließt, muss er vor der Anmietung keine Marktforschung betreiben. Er muss weder bei anderen Anbietern nach deren Tarifen fragen noch insbesondere im Internet auf die Suche nach günstigeren Tarifen gehen. Auch die Klägerin musste den Zeugen nicht auf mögliche günstigere Angebot von Konkurrenzunternehmen hinweisen. Dazu

Ist kein Unternehmen verpflichtet. Eine Hinweispflicht auf unterschiedliche Tarife für das Unfallersatzwagen und das freie Geschäft kann schon deswegen nicht bestehen, weil die Klägerin unstreitig nur einen Tarif anbietet. Die Mietwagenkosten sind also entsprechend den Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 03.11.2005 in Höhe von 1.728,80 EUR ersatzfähiger Schaden. Hierauf hat die Beklagte 1.380,00 EUR gezahlt, sodass noch ein Restbetrag in Höhe von 348,80 EUR verbleibt. Der zu erkannte Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dopheide